

**8437/AB**  
Bundesministerium vom 12.01.2022 zu 8565/J (XXVII. GP)  
sozialministerium.at  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.008.020

Wien, 12.1.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8565/J des Abgeordneten Mag. Kaniak betreffend Budget 2022 Gesundheit Wirkungsziel 1 BMSGPK** wie folgt:

**Frage 1:**

*Warum haben Sie sich als Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für dieses Wirkungsziel 1 entschieden?*

Dieses Ziel ist ein essenzielles Wirkungsziel in der Gesundheitspolitik, das langfristig und nachhaltig zu verfolgen ist. So findet sich bereits im BFG 2015 unter „Warum dieses Wirkungsziel?“, dass im Interesse der Bürger:innen bzw. Patient:innen die Qualität, die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit in der Gesundheitsversorgung für die Zukunft nachhaltig sicherzustellen ist. Aufgrund der unterschiedlichen Kompetenzen und Finanziers im österreichischen Gesundheitssystem und aufgrund bestehender Parallelstrukturen kann es immer wieder zu unbeabsichtigten Effizienzverlusten kommen. Um dem entgegenzusteuern und eine bedarfsgerechte, flächendeckende Gesundheitsversorgung für alle Bürger:innen ohne Unterscheidung nach Bildung, Status und Geschlecht auch weiterhin gewährleisten zu können, bedarf es auf der Basis transparenter und vergleichbarer Informationen verstärkt

wechselseitiger Abstimmungen, Anpassungen und koordinierter Zusammenarbeit innerhalb des Systems (integrierte Gesundheitsversorgung). So haben sich Bund und Länder im Rahmen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit im Jahr 2013 darauf verständigt, gemeinsam mit der Sozialversicherung ein partnerschaftliches Zielsteuerungssystem zur Steuerung von Struktur, Organisation und Finanzierung der österreichischen Gesundheitsversorgung einzurichten und längerfristig fortzuführen. Dabei findet sich in der Präambel dieser Vereinbarung u.a. auch das klare Bekenntnis, für die Patient:innen den niederschwelligen Zugang zur bedarfsgerechten Gesundheitsversorgung und deren hohe Qualität langfristig zu sichern und auszubauen.

**Frage 2:**

*War dieses Wirkungsziel in der Vergangenheit, d.h. in den Jahren 2020 und 2021 jemals in Gefahr, dass es für 2022 so prominent festgelegt werden muss?*

Wie bereits ausgeführt, wird dieses Wirkungsziel bereits seit vielen Jahren konsequent verfolgt. Trotz der außergewöhnlichen Herausforderungen aufgrund der Covid-19-Pandemie bestand auch in diesen Jahren keine Gefahr hinsichtlich der Erreichung dieses Wirkungsziels. So haben gerade auch in dieser schwierigen Zeit alle Systempartner gemeinsam mit allen Gesundheitseinrichtungen und den dort tätigen Personen darauf hingewirkt und intensiv zusammengearbeitet, um diese Herausforderungen bestmöglich zu bewältigen.

**Frage 3:**

*Wie stellt sich das Wirkungsziel „Im Rahmen der Gesundheitsstrukturpolitik, Sicherstellung einer auf höchstem Niveau qualitätsgesicherten, flächendeckenden, leicht zugänglichen und solidarisch finanzierten integrierten Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung ohne Unterscheidung beispielsweise nach Bildung, Status und Geschlecht“ im BMSGPK konkret dar?*

Die Verfolgung dieses Wirkungsziels erfolgt unter anderem durch die Sicherstellung einer ausgeglichenen Gebarung der Krankenversicherungsträger insbesondere durch verbindliche Vereinbarungen von Finanzz Zielen, durch die Herstellung einer höheren Transparenz in der Gesundheitssystemperformance durch rechtliche, organisatorische und technische Voraussetzungen, durch die Weiterentwicklung und Umsetzung von Konzepten und Modellen für wirksamkeits- und wirtschaftlichkeitsorientierte Systemanpassungen insbesondere der Planung aufeinander abgestimmter Leistungsangebote, durch die Weiterentwicklung von Qualitätssicherungssystemen, Systemen für die Dokumentation validier Daten und von leistungsgerechten, sektorenübergreifenden Finanzierungsmodellen und durch die Verbesserung des Wissens- und Informationsmanagements im Gesundheitssystem durch Einführung technischer Hilfsmittel (z.B. Elektronische Gesundheits-Akte-ELGA). Ein zentrales Element,

um alle diese Maßnahmen auch erfolgreich umsetzen zu können, stellt die mit den Ländern und der Sozialversicherung paktierte Zielsteuerung-Gesundheit dar.

**Fragen 4 und 5:**

- *Gibt es Überlegungen das Wirkungsziel „Im Rahmen der Gesundheitsstrukturpolitik, Sicherstellung einer auf höchstem Niveau qualitätsgesicherten, flächendeckenden, leicht zugänglichen und solidarisch finanzierten integrierten Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung ohne Unterscheidung beispielsweise nach Bildung, Status und Geschlecht“ zu ändern?*
- *Wenn ja, wann und aus welchen Gründen?*

Wie bereits oben ausgeführt, handelt es sich hier um ein dauerhaft zu verfolgendes Wirkungsziel. Überlegungen, dieses Wirkungsziel zu ändern, gibt es daher derzeit nicht, da eine Änderung dieses Wirkungsziels derzeit weder zweckmäßig noch erforderlich erscheint. So haben sich Bund und Länder im Rahmen der FAG-Verlängerung gerade aktuell darauf verständigt, die bestehende Zielsteuerung-Gesundheit und die damit verbundenen Zielsetzungen auch in den nächsten Jahren weiterhin fortzusetzen und zu verfolgen.

**Fragen 6 und 7:**

- *Welche alternativen Wirkungsziele hätte es zu diesem Wirkungsziel gegeben?*
- *Wurden diese im BMSGPK bzw. in Ihrem Kabinett oder im Generalsekretariat diskutiert?*

Es bestand kein Anlass, alternative Wirkungsziele zu diskutieren, da dieses langfristig ausgerichtete Wirkungsziel weiterhin als essenzielles Ziel der Gesundheitspolitik in Österreich seine Bedeutung hat.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein



